

Entwurf der Geschäftsordnung

des Jagdbeirates bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Coesfeld (in der ab dem 09.10.2018 geltenden Fassung)

Zur Durchführung der Aufgaben nach § 51 Absatz 5 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) vom 07.12.1994 (GV. NRW 1995 Seite 2 / SGV. NRW 792), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW Seite 934), hat der Jagdbeirat bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 08.11.2016 die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen:

Vorbemerkungen

Gemäß § 51 Absatz 3 LJG-NRW wird bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Coesfeld ein Jagdbeirat gebildet. Die Besetzung des Jagdbeirates entspricht den gesetzlichen Regelungen.

Die Mitglieder des Jagdbeirates sind ehrenamtlich tätig. Sie werden für die Dauer von fünf Jahren entsandt, soweit sie nicht vor Ablauf der Frist ausscheiden oder abberufen werden. Eine erneute Entsendung nach Ablauf der Frist ist zulässig.

Der Jagdbeirat hat die Aufgabe, die Jagdbehörde zu beraten. Er ist in allen grundsätzlichen Fragen zu hören. Gesetzlich vorgeschrieben ist die Beteiligung des Jagdbeirates in den folgenden Fällen:

1. Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen (§ 6 a Bundesjagdgesetz - BJagdG),
2. Entscheidungen über Abrundungen (§ 3 Absatz 3 LJG-NRW) oder die Zusammenlegung oder Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke (§ 6 Absatz 5 LJG-NRW),
3. Bestätigung oder Festsetzung von Abschussplänen (§ 21 Absatz 2 Satz 1 BJagdG; § 22 Absätze 3 und 4 LJG-NRW).

§ 1

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Jagdbeirates sind verpflichtet, ihr Amt uneigennützig und gewissenhaft zu führen. Sie sind dabei unabhängig.
- (2) Die Mitglieder des Jagdbeirates sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten und Unterlagen, soweit diese nicht in öffentlicher Sitzung behandelt worden sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch fort, nachdem die Mitgliedschaft zum Jagdbeirat beendet ist. Im Übrigen gilt § 24 der Kreisordnung NRW (KrO NRW) i. V. m. § 30 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW).
- (3) Ein Mitglied darf nicht an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten mitwirken, die ihm selbst, einem Angehörigen (§ 31 Absatz 5 GO NRW) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dies gilt

auch, wenn das Jagdbeiratsmitglied in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist. Diese Vorschriften gelten nicht, wenn das Mitglied an der Erledigung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger eines Berufes oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Im Übrigen gilt § 31 GO NRW entsprechend.

- (4) Ist ein Mitglied aus den Gründen des Absatzes 3 von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, so hat es dies vor Beginn der Behandlung des entsprechenden Tagesordnungspunktes dem Vorsitzenden mitzuteilen.
- (5) In Zweifelsfällen entscheidet der Jagdbeirat über die Befangenheit, ohne dass das Mitglied an der Entscheidung mitwirken darf.

§ 2 Vorsitz

- (1) Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt durch offene Abstimmung; sofern jemand widerspricht, erfolgt sie durch Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die die Stimmenmehrheit der gesetzlichen Anzahl der Jagdbeiratsmitglieder erhalten hat. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so ist in einem zweiten Wahlgang die Person gewählt, die die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom ältesten anwesenden Mitglied gezogene Los.
- (2) Eine vorzeitige Abberufung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ist möglich, wenn dies mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Jagdbeiratsmitglieder beschlossen wird.
- (3) Wird der Vorsitzende oder sein Stellvertreter abberufen oder endet die Mitgliedschaft des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters im Beirat vor Ablauf der Amtsdauer oder legen sie ihr Amt nieder, so ist eine Neuwahl durchzuführen.
- (4) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Sitzungen des Jagdbeirates. Sind beide verhindert, wählt der Jagdbeirat aus seiner Mitte einen Versammlungsleiter.
- (5) Der Vorsitzende unterhält die Verbindung zur Unteren Jagdbehörde und zu anderen Behörden und vertritt den Jagdbeirat im Benehmen mit der Unteren Jagdbehörde gegenüber der Öffentlichkeit.
- (6) Bei Entscheidungen und Maßnahmen, die nicht bis zu einer Sitzung des Jagdbeirates aufgeschoben werden dürfen, tritt der Vorsitzende an die Stelle des Jagdbeirates. Er bemüht sich jedoch, vor der Abgabe einer Stellungnahme die Auffassung anderer Mitglieder des Jagdbeirates einzuholen. Über die von ihm abgegebene Stellungnahme unterrichtet er den Jagdbeirat.

§ 3 Kreisjagdbeirater

- (1) Für die Wahl des Kreisjagdbeiraters und des Stellvertreters gilt § 2 Abs. 1 entsprechend.

- (2) Eine vorzeitige Abberufung des Kreisjagdberaters oder seines Vertreters ist möglich, wenn dies mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Jagdbeiratsmitglieder beschlossen wird.
- (3) Wird der Kreisjagdberater oder sein Stellvertreter abberufen oder endet ihre Amtszeit vor Ablauf der Amtsdauer oder legen sie ihr Amt nieder, so ist eine Neuwahl durchzuführen.
- (4) Der Kreisjagdberater und dessen Vertreter haben die Aufgabe, die Jagdbehörde zu beraten. Der Kreisjagdberater oder dessen Vertreter ist Mitglied des Jägerprüfungsausschusses bei der Unteren Jagdbehörde.

§ 4 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Jagdbeirates liegt, soweit sie nicht vom Vorsitzenden wahrgenommen wird, bei der Unteren Jagdbehörde als Geschäftsstelle des Jagdbeirates.

§ 5 Einberufung

- (1) Der Jagdbeirat wird durch den Vorsitzenden schriftlich mit Angabe des Sitzungsortes, des Datums und der Tageszeit sowie der Tagesordnung einberufen. Der Einladung sind die notwendigen Unterlagen über die Beratungsgegenstände beizufügen bzw. nachzureichen.
- (2) Die Sitzungen des Jagdbeirates werden im Amtsblatt des Kreises Coesfeld bekannt gegeben.
- (3) Die Einladungsfrist beträgt mindestens sieben Kalendertage. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf bis zu drei Kalendertage abgekürzt werden. Die Fristen gelten als gewahrt, wenn die Einladung jeweils sechs Tage vor Beginn der Ladungsfristen zur Post gegeben oder den Jagdbeiratsmitgliedern am Tage des Beginns der jeweiligen Ladungsfrist zugestellt worden ist.

§ 6 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung für die Sitzung des Jagdbeirates wird vom Vorsitzenden im Benehmen mit der Unteren Jagdbehörde aufgestellt.
- (2) Vor Eintritt in die Beratung sind die ordnungsgemäße Ladung, die Tagesordnung und die stimmberechtigten Mitglieder festzustellen.
- (3) Vorschläge für die Tagesordnung kann jedes Mitglied des Jagdbeirates vorbringen. Sie sind an den Vorsitzenden oder an die Untere Jagdbehörde zu richten. Dabei sollen Vorschläge und Anregungen von Jagdbeiratsmitgliedern spätestens sechs Wochen vor der nächsten Sitzung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Sie sind nebst Anlagen den Sitzungsunterlagen der Einladung beizufügen bzw. nachzureichen.
- (4) In der Sitzung kann die in der Einberufung bekannt gegebene Tagesordnung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden.

§ 7 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

- (1) Der Jagdbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der Jagdbeirat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zu Berechnung der Mehrheit mit.
- (4) Für den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung ist abweichend von Absatz 2 eine Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Jagdbeirates erforderlich. Für Wahlen gelten die Regelungen in § 2 und 3.
- (5) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Namentlich oder geheim wird abgestimmt, wenn mindestens zwei der anwesenden Mitglieder dies verlangen. Wird sowohl namentliche, als auch geheime Abstimmung verlangt, ist geheim abzustimmen.

§ 8 Behandlung von Anträgen

- (1) Beschlüssen des Jagdbeirates muss ein Antrag zugrunde liegen. Jeder Antrag kann durch den Antragsteller bis zum Beginn der Abstimmung zurückgenommen oder abgeändert werden.
- (2) Über jeden Antrag, der den Beschlussvorschlag im Wortlaut enthalten soll, ist gesondert abzustimmen.
- (3) Ist ein Abänderungsantrag gestellt, so ist hierüber vor der Entscheidung in der Sache selbst abzustimmen.
- (4) Bei verschiedenartigen Anträgen, die den gleichen Gegenstand betreffen, wird über den denjenigen Antrag zuerst abgestimmt, dessen Inhalt die weitestgehenden Auswirkungen hat.
- (5) Über einen etwaigen Gegenantrag wird vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt.

§ 9 Ordnung der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt insbesondere das Hausrecht aus. Er sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Der Vorsitzende kann jederzeit außerhalb der Rednerfolge das Wort ergreifen.

§ 10 Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Jagdbeirates ist eine Sitzungsniederschrift zu fertigen. Diese soll Sitzungsort, Datum und Tageszeit der Sitzungen sowie die Namen der Anwesenden enthalten sowie den wesentlichen Inhalt der Beratungen, den Wortlaut der Beschlüsse und das Stimmverhältnis der Abstimmung wiedergeben. Überstimmte Mitglieder können verlangen, dass ihre abweichende Meinung in die Niederschrift aufgenommen wird.
- (2) Der Vorsitzende und der Schriftführer haben die Niederschrift zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift wird allen Mitgliedern übersandt. Die Richtigkeit der Niederschrift ist in der nächsten Sitzung des Jagdbeirates festzustellen.
- (4) Die Untere Jagdbehörde stellt den Schriftführer und seinen Stellvertreter.

§ 11 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Jagdbeirates sind öffentlich, soweit nicht in besonderen Gesetzen und nachstehend etwas anderes geregelt ist.
- (2) In entsprechender Anwendung des § 33 Absatz 2 Satz 2 bis 5 der Kreisordnung NRW kann durch die Geschäftsordnung die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. Auf Antrag eines Mitgliedes oder auf Vorschlag des Vorsitzenden kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn es das öffentliche Wohl oder wenn es die Wahrung schutzwürdiger Interessen Einzelner erfordert. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag durch Beschluss stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.
- (3) Die Öffentlichkeit ist insbesondere ausgeschlossen bei der Behandlung folgender Angelegenheit:
 - Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen (§ 6 a BJagdG).
- (4) Zuhörer sind nicht berechtigt, in der Beiratssitzung das Wort zu ergreifen oder Beifall und Missbilligung zu äußern. Der Vorsitzende kann Zuhörer, die die Verhandlungen stören, ausschließen, die Sitzung aussetzen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

§ 12 Weitergehende Regelungen

Soweit in dieser Geschäftsordnung Regelungen nicht enthalten sind, gilt die Geschäftsordnung des Kreistages des Kreises Coesfeld.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 09.10.2018 in Kraft.

